

Anlage 6 zum Gutachten Nr. **55812202** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ 01649
Hersteller O.Z. Spa

Seite 1 von 3

Auftraggeber O.Z. Spa
Via Brocchi, 22
I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell Classe
Typ 01649
Radgröße 8 J x 17 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
203	01649 203 / XL-Ø66.1	5/114,3/66,1	40	670	1980

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45316
Herstellerzeichen OZ
Radtyp und Ausführung 01649 203
Radgröße 8 J x 17 H2
Einpresstiefe ET 40
Giessereikennzeichen -
Herkunftsmerkmal Made in Italy
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
-	-	Kegel 60°	-	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55812202) durchgeführt.

Verwendungsbereich

Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.

Auflagen und Hinweise

A10 Der ordnungsgemäße Zustand des Fahrzeuges nach der Montage der Sonderräder ist im Rahmen der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO, durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigen zu lassen.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

A50 Bei fehlender Werksfreigabe muß die Anbauprüfung nach den Kriterien des VdTÜV Merkblattes "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom August 1989 Anhang I durchgeführt werden.

A51 Die Art der Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser und die Anschraubfläche müssen dem Serienstand entsprechen.

A52 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Radschrauben oder Radmuttern verwendet werden. Einschraubtiefe, Festigkeitswert und Sitz des Befestigungsmittels muß durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO überprüft werden. Für das Anzugsmoment der Befestigungselemente gelten die Angaben des Fahrzeugherstellers.

A54 Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung oder ausführliche Bedienungsanleitung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erforderliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderräder hingewiesen werden.

A55 Die Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.

A56 Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs-, Brems-, und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3 mm Mindestabstand von Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.

Anlage 6 zum Gutachten Nr. **55812202** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2 Typ 01649
O.Z. Spa

Seite 3 von 3

G03 Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.

R18 Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 entnommen werden.

X91 Das sich aus der maximal zulässigen Radlast und dem max. zulässigem Abrollumfang ergebende Biegemoment darf nicht überschritten werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

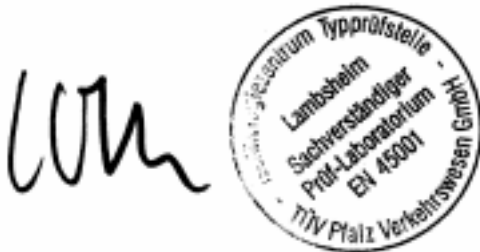
Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2002.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 16.September



Coen

00043341.DOC